

Motionen und Postulate gemäss Geschäftsverzeichnis der Maisession 2002

Nachtrag

Antrag der Regierung vom 23. April 2002

Motionen:

42.02.01/BD Vorberatende Kommission 22.01.06 Landwirtschaftsgesetz: Überprüfung der Grundbeiträge für Bewirtschaftung und Pflege von ökologischen Flächen nach GAöL: **Nichteintreten.**

Begründung: Mit dem von der Regierung Anfang April 2002 beschlossenen Nachtrag zur Verordnung zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (sGS 671.7; abgekürzt GAöLV) können im Kanton St.Gallen Beiträge nach der eidgenössischen Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung, SR 910.14; abgekürzt ÖQV) ausgerichtet werden. Gleichzeitig wurden die Grundbeiträge nach GAöL nach zehn Jahren der Teuerung angepasst und um 15 Prozent erhöht. Der Nachtrag wurde von einer Arbeitsgruppe vorbereitet, in der nebst anderen auch der St.Gallische Bauernverband und die Landwirtschaftliche Betriebszentrale Lindau (LBL) vertreten waren.

Die Kosten für die ÖQV-Beiträge werden zu 80 Prozent vom Bund und zu 20 Prozent von Kanton und Gemeinden getragen. Insgesamt erhöht sich das Beitragsvolumen für die Beitragsempfängerinnen und -empfänger in der Landwirtschaft jährlich um voraussichtlich 1,7 Mio. Franken, was einer Zunahme gegenüber heute von 43 Prozent entspricht. Für Staat und politische Gemeinden jedoch entsteht keine finanzielle Mehrbelastung, weil der Bund einen höheren Anteil der Kosten der Bewirtschaftungsbeiträge für viele bereits unter Vertrag stehende GAöL-Flächen leisten wird. Dies entlastet Staat und politische Gemeinden.

Im Zeitpunkt der seinerzeitigen Sitzung der vorberatenden Kommission zum Landwirtschaftsgesetz, an der die vorliegende Motion beschlossen worden war, waren diese finanziellen Auswirkungen der Öko-Qualitätsverordnung erst in groben Umrissen bekannt. Damals musste das kantonale Planungsamt noch davon ausgehen, dass ÖQV-Beiträge gestützt auf Art. 19 der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzverordnung (SR 451.1; abgekürzt NHV) nicht mit GAöL-Beiträgen kumuliert seien und sich deshalb die Umsetzung der ÖQV für die Bewirtschaftenden und Bewirtschafteter praktisch nicht auswirken würde. Zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit des GAöL gegenüber den ökologischen Direktzahlungen (vgl. eidgenössische Direktzahlungsverordnung, SR 910.13; abgekürzt DZV) und den neuen ÖQV-Beiträgen schien deshalb eine zusätzliche Erhöhung der GAöL-Grundbeiträge insbesondere bei Magerwiesen im Talgebiet geboten. Mit dem nun erlassenen Nachtrag zur GAöLV ist eine kumulative Auszahlung von GAöL- und ÖQV-Beiträgen mit zusätzlichen ökologischen

Leistungen möglich. Als solche gelten ein späterer Schnittermin, eine Staffelung des Schnittermins oder ein Schnitt mit dem Messerbalken-Mähwerk. Insgesamt dürften dadurch in Zukunft im Kanton St.Gallen das erwähnte, gegenüber heute um 1,7 Mio. Franken höhere Beitragsvolumen ausgerichtet werden.